Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 33.

(Nr. 10225). Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden in der Provinz Hannover zur Bullenhaltung. Vom 25. Juli 1900.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie für die Provinz Hannover, was folgt:

§. 1.

Wenn und soweit in einer zu einem Landkreise gehörigen Gemeinde die Anzahl der zum Decken gehaltenen Bullen eine ungenügende ist, hat die Gemeinde die Verpflichtung, eine dem Bedürfniß entsprechende Anzahl von Bullen anzuschaffen und zu unterhalten. Darüber, ob für die Gemeinden die Nothwendigkeit zur Haltung von Bullen im Sinne dieses Gesetzes vorliegt, sowie darüber, ob die Anzahl der vorhandenen Bullen als eine ungenügende anzusehen und wieviel Bullen im Verhältnisse zu der Zahl von Kühen und deckfähigen Rindern von der Gemeinde zu halten sind, beschließt der Kreisausschuß mit der Maßgabe, daß auf jedes volle oder angefangene Hundert von Kühen oder deckfähigen Rindern mindestens ein Bulle vorhanden sein muß.

Gegen den Beschluß des Kreisausschusses ist Beschwerde an den Provinzialrath zulässig.

Auf die einem Landkreise angeschlossenen selbständigen Städte, mit Ausnahme der im §. 27 Abs. 2 der Hannoverschen Kreisordnung vom 6. Mai 1884 bezeichneten, sowie in den Gemeinden Wilhelmshaven, Geestemünde, Lehe und Lehrte, finden die vorstehenden Vorschriften sowie die Bestimmungen der §§. 2 und 3 keine Anwendung.

Ausgegeben zu Berlin den 28. August 1900.

§. 2.

Die Unterhaltung der Gemeindebullen darf nicht an den Mindestfordernden im öffentlichen Aufgebote vergeben werden. Auch ist das sogenannte Reihumhalten dieser Bullen unzulässig.

§. 3.

Mit Genehmigung des Kreisausschusses kann eine Gemeinde sich mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Bullenhaltungsverbande vereinigen. Geschieht dies, so kommen die Bestimmungen des §. 1 dieses Gesetzes sinngemäß zur Anwendung.

Eine solche Vereinigung kann durch Beschluß des Kreisausschusses angeordnet werden, wenn eine oder mehrere Gemeinden für sich allein außer Stande sind, den Vorschriften dieses Gesetzes zu entsprechen.

§. 4.

In Stadtkreisen, in den Gemeinden Wilhelmshaven, Geestemünde, Lehe und Lehrte und in denjenigen selbständigen Städten, welche nach §. 1 Abs. 3 den Vorschriften der §§. 1 bis 3 nicht unterliegen, kann auf Antrag betheiligter Viehbesitzer durch die Kommunalaufsichtsbehörde angeordnet werden, daß die vorbezeichneten Bestimmungen Anwendung finden. In diesem Falle tritt, wenn ein Stadtkreis oder eine selbständige Stadt in Frage kommt, an die Stelle des Kreisausschusses der Bezirksausschuß.

§. 5.

Die bestehenden besonderen Verpflichtungen zur Bullenhaltung bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

§. 6.

Dies Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1900 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern", Bergen, den 25. Juli 1900.

(L. S.) Wilhelm.

Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. v. Goßler. Gr. v. Bülow.
Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

(Nr. 10226.) Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden in der Provinz Westfalen zur Bullenhaltung. Vom 25. Juli 1900.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie für die Provinz Westfalen, was folgt:

§. 1.

Wenn und soweit in einer zu einem Landkreise gehörigen Gemeinde die Anzahl der zum Decken gehaltenen Bullen eine ungenügende ist, hat die Gemeinde die Verpflichtung, eine dem Bedürfniß entsprechende Anzahl von Bullen anzuschaffen und zu unterhalten. Darüber, ob für die Gemeinden die Nothwendigkeit zur Haltung von Bullen im Sinne dieses Gesetzes vorliegt, sowie darüber, ob die Anzahl der vorhandenen Bullen als eine ungenügende anzusehen und wieviel Bullen im Verhältnisse zu der Zahl von Kühen und deckfähigen Rindern von der Gemeinde zu halten sind, beschließt der Kreisausschuß mit der Maßgabe, daß auf jedes volle oder angefangene Hundert von Kühen oder deckfähigen Rindern mindestens ein Bulle vorhanden sein muß.

Gegen den Beschluß des Kreisausschusses ist Beschwerde an den Provinzialrath zulässig.

§. 2.

Die Unterhaltung der Gemeindebullen darf nicht an den Mindestfordernden im öffentlichen Aufgebote vergeben werden. Auch ist das sogenannte Reihumhalten dieser Bullen unzulässig.

§. 3.

Mit Genehmigung des Kreisausschusses kann eine Gemeinde sich mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Bullenhaltungsverbande vereinigen. Geschieht dies, so kommen die Bestimmungen des §. 1 dieses Gesetzes sinngemäß zur Anwendung.

Eine solche Vereinigung kann durch Beschluß des Kreisausschusses angeordnet werden, wenn eine oder mehrere Gemeinden für sich allein außer Stande sind, den Vorschriften dieses Gesetzes zu entsprechen.

§. 4.

In Stadtkreisen kann auf Antrag betheiligter Viehbesitzer durch die Kommunalaufsichtsbehörde angeordnet werden, daß die vorstehenden Bestimmungen Anwendung finden. In diesem Falle tritt an die Stelle des Kreisausschusses der Bezirksausschuß.

§. 5.

Die bestehenden besonderen Verpflichtungen zur Bullenhaltung bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

§. 6.

Dies Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1900 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern", Bergen, den 25. Juli 1900.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. v. Goßler. Gr. v. Bülow. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben.

(Nr. 10227.) Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900. Vom 30. Juli 1900.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 321), auf Grund des §. 121 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 237), was folgt:

§. 1.

Ueber Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe des Gewerbes eines Pfandvermittlers, Gesindevermiethers oder Stellenvermittlers beschließt der Kreis-(Stadt-)Ausschuß.

Wird die Erlaubniß versagt, so steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Kreis-(Stadt-)Ausschusse zu.

Die Entscheidung des Bezirksausschusses ist endgültig.

In den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern tritt an die Stelle des Kreisausschusses der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand).

§. 2.

Der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirksausschuß, entscheidet auf Klage der Ortspolizeibehörde:

a) über die Zurücknahme der Erlaubniß zum Betriebe des Gewerbes eines Pfandvermittlers, Gesindevermiethers oder Stellenvermittlers,

b) über die Untersagung des Gewerbebetriebs solcher Pfandvermittler, Gesindevermiether und Stellenvermittler, welche vor dem 1. Oktober 1900 den Gewerbebetrieb begonnen haben (§. 53 Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900).

§. 3.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1900 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Helgoland, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 30. Juli 1900.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Minister für Handel und Gewerbe und den Minister des Innern:

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 12. Februar 1900, betreffend den Bau und Betrieb einer vollspurigen Nebeneisenbahn von Reinickendorf–Rosenthal über Basdorf nach Liebenwalde und Groß-Schönebeck durch die Reinickendorf–Liebenwalde–Groß-Schönebecker Eisenbahn-Aktiengesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 32 S. 358, ausgegeben am 10. August 1900;
2. das am 17. Juni 1900 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Dackscheid im Kreise Prüm durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 30 S. 299, ausgegeben am 27. Juli 1900;

3. der Allerhöchste Erlaß vom 25. Juni 1900, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Zäckerick im Kreise Königsberg N. M. zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Herstellung eines öffentlichen Weges von den am linken Oderufer in der Bruchfeldmark belegenen Zäckericker Loosen nach der Haltestelle Neu-Rüdnitz der Eisenbahnstrecke Wrietzen—Jädickendorf in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 30 S. 225, ausgegeben am 25. Juli 1900;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 25. Juni 1900, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Wiebelskirchen im Kreise Ottweiler zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Baue und Betrieb einer Privatanschlußbahn nach der Station Neunkirchen der Rhein-Nahebahn in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 31 S. 331, ausgegeben am 3. August 1900;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 25. Juni 1900, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Apenrade zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Baue und Betrieb einer Kleinbahn von Apenrade nach Lügumkloster in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 32 S. 325, ausgegeben am 4. August 1900;
6. das am 25. Juni 1900 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Oberhersdorf im Kreise Prüm durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 30 S. 302, ausgegeben am 27. Juli 1900;
7. der Allerhöchste Erlaß vom 30. Juni 1900, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Crefeld zum Erwerbe des zu der geplanten Erweiterung des städtischen Wasserwerkes und zum Schutze desselben vor Verunreinigung erforderlichen Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 32 S. 325, ausgegeben am 11. August 1900;
8. das am 2. Juli 1900 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Feuerscheid im Kreise Prüm durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 32 S. 339, ausgegeben am 10. August 1900;
9. das am 3. Juli 1900 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft II zu Lahr im Kreise Bitburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 32 S. 343, ausgegeben am 10. August 1900;
10. der Allerhöchste Erlaß vom 7. Juli 1900, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Barmen zum Erwerbe oder zur dauernden

Beschränkung des zur Durchführung der geplanten Regulirung der Wupper erforderlichen Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 31 S. 305, ausgegeben am 4. August 1900;

11. das am 7. Juli 1900 Allerhöchst vollzogene Statut des Damerow-Vehlgaster Deichverbandes im Kreise Westpriegnitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 32 S. 355, ausgegeben am 10. August 1900;

12. der Allerhöchste Erlaß vom 18. Juli 1900, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die „Kleinbahn-Aktiengesellschaft Culmsee-Melno" zu Culmsee zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Baue und Betrieb einer Kleinbahn von Culmsee nach Melno in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 32 S. 291, ausgegeben am 9. August 1900.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.